Amtliche Bekanntmachung

Nr. 32/2022



Veröffentlicht am: 13.06.2022

Satzung zur Regelung des Auswahlverfahrens für den zulassungsbeschränkten grundständigen Bachelorstudiengang Psychologie an der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg

Vom 31. Mai 2022

Aufgrund des § 67 a Abs. 2 Nr. 2 h) des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (HSG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.07.2021 (GVBI. LSA S. 368), des § 5 Hochschulzulassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.07.2012 (GVBI. LSA S. 297), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 02.07.2020 (GVBI. LSA S. 334) in Verbindung mit den §§ 28, 31 der Verordnung über die Studienplatzvergabe in Sachsen-Anhalt vom 05.12.2019 (GVBI. LSA S. 957), zuletzt geändert durch Verordnung vom 17.12.2021 (GVBI. LSA S. 621) hat die Ottovon-Guericke-Universität Magdeburg die folgende Satzung zur Durchführung des Auswahlverfahrens im Bachelorstudiengang Psychologie beschlossen.

§ 1 Anwendungsbereich

- (1) Die Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg vergibt im zulassungsbeschränkten grundständigen Studiengang Psychologie nach Abzug der Vorabquoten 60 % der Studienplätze an Studienbewerberinnen oder Studienbewerber nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens. Diese Ordnung regelt in Verbindung mit der jeweiligen studiengangbezogenen Anlage das hochschuleigene Auswahlverfahren.
- (2) Ein hochschuleigenes Auswahlverfahren ist durchzuführen, wenn die Zahl der Studienbewerber die Zahl der verfügbaren Studienplätze in einem zulassungsbeschränkten Studiengang übersteigt.

§ 2 Unterlagen für das Auswahlverfahren

Geeignete Nachweise über das Vorliegen des studiengangbezogenen Auswahlkriteriums gemäß § 3 sind dem Antrag auf Zulassung beizufügen; es gelten die Fristen gemäß § 24 Abs. 1 und 5 der Verordnung über die Studienplatzvergabe des Landes Sachsen-Anhalt.

§ 3 Auswahlkriterien, Auswahlverfahren und Erstellung der Rangliste

- (1) Für die Auswahlentscheidung kann maximal eine Gesamtpunktzahl von 100 erreicht werden, die aufgrund der Bewertung nachfolgender Auswahlkriterien gebildet wird:
 - 1. Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung (maximal 80 Punkte)
 - 2. Studiengangbezogenes Auswahlkriterium gemäß der jeweiligen Anlage (maximal 20 Punkte)
- (2) Für die Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung werden folgende Punktzahlen vergeben:

Abiturnote	Punktzahlen
1,0	80
1,1	76
1,2	72
1,3	68
1,4	64
1,5	60
1,6	56
1,7	52
1,8	48
1,9	44
2,0	40
2,1	36
2,2	32
2,3	28
2,4	24
2,5	20
2,6	16

2,7	12
2,8	8
2,9	4
3,0 oder schlechter	0

(3) Die Bewertung des studiengangsbezogenen Auswahlkriteriums erfolgt gemäß der Verordnung über die Studienplatzvergabe in Sachsen-Anhalt:

Studiengangsbezogenes Auswahlkriterium	Nachweis	Punkte
Preise:		
1. Preisträger im Auswahlwettbewerb	erbracht	20
a) zur Internationalen Biologie-Olympiade		
b) zur Internationalen Chemie-Olympiade		
c) zur Internationalen Physik-Olympiade	hysik-Olympiade	
d) zur Internationalen Informatikolympiade		
e) zur Internationalen Mathematikolympiade		
2.		
Jugend forscht	nicht erbracht	0
a) Biologie (1. bis 3. Preis Bundeswettbewerb)		
b) Chemie (1. bis 3. Preis Bundeswettbewerb)		
c) Mathematik/Informatik/Physik/Technik (1. bis 3. Preis Bundeswettbewerb)		

- (4) Die Addition der von einer Bewerberin oder einem Bewerber erzielten Punkte nach den Auswahlkriterien gemäß Absatz 2 und 3 ergibt die Punktzahl für die Rangliste, die mit absteigender Reihung erstellt wird.
- (5) Das Studierendensekretariat der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg erstellt die Ranglisten unter Berücksichtigung der in Absatz 2 und 3 genannten Auswahlkriterien und führt sodann die Vergabeverfahren gemäß den Bestimmungen des Hochschulzulassungsgesetzes Sachsen-Anhalt und der Verordnung über die Studienplatzvergabe in Sachsen-Anhalt durch. Hinsichtlich der Bewertung der studiengangsbezogenen Auswahlkriterien gemäß Absatz 3 kann im Zweifelsfall der Prüfungsausschuss des Studiengangs der Fakultät für Naturwissenschaften hinzugezogen werden.

§4

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Otto-von-Guericke-Universität in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung zur Durchführung des hochschulinternen Auswahlverfahrens im Bachelor-Studiengang Psychologie vom 20.06.2006 außer Kraft.

Ausgefertigt auf Beschlüsse des Fakultätsrats der Fakultät für Naturwissenschaften vom 04. Mai 2022 und des Senats der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg vom 18. Mai 2022 sowie Genehmigung des Rektors der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg.

Magdeburg, 23.05.2022

Prof. Dr.-Ing. Jens Strackeljan Rektor der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg